

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 6 (1979)
Heft: 3

Artikel: Wer ist Auslandschweizer?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fällen, soweit dafür die Verwaltung zuständig ist; in Streitfällen haben die Gerichte zu entscheiden. Häufig wird das Amt in Erbschaftsfällen angerufen, wo entweder der Erblasser oder die Erben Auslandschweizer sind.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen im Bundesamt für Justiz vermittelt den Verkehr zwischen den zuständigen kantonalen Behörden und den schweizerischen Vertretungen im Ausland; über das Zivilstandswesen führt es die Oberaufsicht. In die heimatlichen Zivilstandsregister werden Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle, ja überhaupt alle Tatsachen des Personen- und Familienstandes, eingetragen. Diese Beurkundungen bilden die Grundlage für die Ausstellung des Schweizerpasses und anderer Ausweispapiere.

Das Bundesamt für Justiz ist ferner Bundesaufsichtsbehörde beim Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Be-

sonderer Erwähnung bedarf dabei die Tatsache, dass Auslandschweizer – obwohl sie im Ausland Wohnsitz haben – von der Bewilligungspflicht befreit sind.

7. *Das Bundesamt für Polizeiwesen* und die ihr unterstellten Sektionen Fürsorge und Schweizerbürgerrecht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes befassen sich unter den verschiedensten Gesichtspunkten mit den Anliegen der Auslandschweizer. Da sei einmal die Bürgerrechtsgesetzgebung erwähnt, die Abgabe von Schweizerpässen, die Frage der Unterstützung von in Not geratenen Auslandschweizern, die Vorbereitung und Durchführung von Fürsorgeverträgen u.a.m.

8. *Das Bundesamt für Ausländerfragen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes* ist für die Vorbereitung und den Vollzug von zwischenstaatlichen Verträgen über Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt und Niederlas-

sung von Ausländern zuständig. Diese Verträge wirken sich nicht nur auf die Ausländer in der Schweiz, sondern auch auf die Schweizer im Ausland aus. Das Amt führt zudem die Statistik über die Auslandschweizer.

9. Auslandschweizer haben unter gewissen Voraussetzungen den Militärpflichtersatz zu bezahlen. Seine Erhebung durch die Kantone wird von der *Eidgenössischen Steuerverwaltung* überwacht.

Die Steuerverwaltung ist auch zuständig für die Erhebung der Verrechnungssteuer und für ihre Rückerstattung an Auslandschweizer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit andern Ländern abgeschlossen hat.

Ferner befasst sich die Steuerverwaltung mit der Durchführung der bestehenden und der Vorbereitung neuer Doppelbesteuerungsabkommen.

Wer ist Auslandschweizer?

Die Auslandschweizer und die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

I

Allgemeines

Es handelt sich um eine sehr umfassende Materie, deren Normen die Wandlung von im Schweizervolk verankerten Grundauffassungen widerspiegeln. Im Laufe der Jahrzehnte kann man immer wieder Gesetzesänderungen feststellen, die eng mit dem Problem der rechtlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau verbunden sind. Die neuen Regeln vermögen nicht immer vollständig zu befriedigen, und erst nach dem Abschluss der Revisionsarbeiten am schweize-

rischen Zivilgesetzbuch werden sich die Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Rechtslage abschätzen lassen, über die sich das Schweizervolk in den nächsten Jahren auszusprechen haben wird.

Gemäss dem zur Zeit geltenden Grundsatz erwerben Kinder eines Schweizer, der mit ihrer Mutter verheiratet ist, von Geburt an das Schweizerbürgerrecht. Dasselbe gilt für das Kind einer Schweizerin, die mit dessen Vater nicht verheiratet ist. Seit dem 1. Januar 1978 erhalten auch Kinder einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes bei der

Geburt (neben der Staatsangehörigkeit des Vaters) das Schweizerbürgerrecht, soweit die Eltern die folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

- die Eltern müssen zur Zeit der Geburt des Kindes ihren **Wohnsitz** in der Schweiz haben,
- die Mutter muss von Abstammung Schweizerbürgerin sein.

Das geltende Bürgerrechtsgesetz, das seit dem 1. Januar 1953 in Kraft steht, gibt der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, die Möglichkeit, das Schweizerbürgerrecht beizubehalten, wenn sie bei der Verkündung oder bei der Trauung eine entsprechende

schriftliche Erklärung abgibt. Verschiedene Bestimmungen regeln im übrigen die Wiedereinbürgerung von Schweizerinnen, die das Schweizerbürgerrecht durch ihre

Heirat verloren haben. Sie sind im Jahre 1956 noch durch einen Art.58bis ergänzt worden. Diese Norm ermöglicht die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweize-

rinnen, die das Schweizerbürgerrecht vor Inkrafttreten des Gesetzes verloren haben, und zwar selbst dann, wenn sie nicht gebürtige Schweizerinnen waren.

II

Grundzüge des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (BüG)

1. Erwerb von Gesetzes wegen

Der erste Teil ist dem Erwerb des Schweizerbürgerrechts von Gesetzes wegen durch Abstammung oder Heirat gewidmet. Es fällt auf, dass die Ausländerin, die mit einem Schweizer die Ehe eingeht, automatisch das Schweizerbürgerrecht erwirbt, während die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, ihr Bürgerrecht ihrem Gatten nicht übertragen kann. Diese Rechtslage gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen. Nach der Auffassung gewisser Kreise sollte für Ausländerinnen die Möglichkeit, das Schweizerbürgerrecht aufgrund der Heirat mit einem Schweizer zu erwerben, eingeschränkt werden.

2. Verlust von Gesetzes wegen

Wie wir bereits gesehen haben, verliert die Schweizerin durch ihre Heirat mit einem ausländischen Staatsangehörigen das Schweizerbürgerrecht, sofern sie nicht ausdrücklich ihren Willen zur Beibehaltung kundgegeben hat. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich abgegeben werden:

- in der Schweiz: dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung vornimmt oder die Trauung vollzieht,
- im Ausland: bei einer offiziellen schweizerischen Vertretung.

b) durch Verwirkung

Das im Ausland geborene Kind eines ebenfalls im Ausland geborenen Schweizerbürgers, das noch

eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizerbürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizerbürgerrecht beibehalten zu wollen. Diese Regel ist analog auf Kinder anwendbar, die bei der Geburt das Schweizerbürgerrecht ihrer Mutter erworben haben. Wer die erwähnte Meldung oder Erklärung gegen seinen Willen nicht rechtzeitig abgegeben hat, kann dies innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

3. Erwerb des Schweizerbürgerrechts durch behördlichen Beschluss

a) Ordentliche Einbürgerung

Die ordentliche Einbürgerung be-

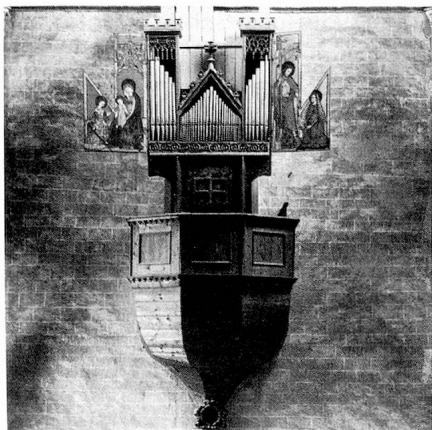


trifft Ausländer, die während 12 Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon 3 in den 5 der Gesuchstellung unmittelbar vorangehenden Jahren. Für die Frist von 12 Jahren zählt die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr oder in ehelicher Gemeinschaft mit einer gebürtigen Schweizerin in der Schweiz gelebt hat, doppelt. Bei Kindern, die mit ihrer ausländischen Mutter und deren schweizerischem Ehemann zusammenleben, wird auch die vor dem 10. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt gerechnet. Im übrigen können die Kantone und die Gemeinden besondere Wohnsitzvoraussetzungen festlegen.

Das Schweizerbürgerrecht wird, nachdem die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt worden ist, durch Einbürgerung in einem Kanton und einer Gemeinde erworben. Es liegt in der Kompetenz der zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden, Gebühren und Taxen zu erheben, die bis mehrere tausend Franken ausmachen können.

b) Wiedereinbürgerung

Im Gegensatz dazu ist die Wiedereinbürgerung, sieht man von der Kanzleigeühr ab, gratis. Wie wir bereits erfahren haben, regelt das Gesetz in mehreren Bestimmungen die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen. Es gilt in diesem Zusammenhang zwei Kategorien zu unterscheiden: Frau-



en, die das Schweizerbürgerrecht vor Inkrafttreten des Gesetzes von 1952 durch Heirat verloren haben und deren Ehe fortbesteht, können die Wiedereinbürgerung gemäss Art. 58bis BÜG beantragen. Für diejenigen, die das Schweizerbürgerrecht seit dem 1. Januar 1953 verloren haben, kommt die Wiedereinbürgerung in Frage,

aa) wenn der Ehemann gestorben ist oder die Ehe ungültig erklärt oder geschieden wurde oder wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben;

bb) wenn die Frau aus entschuld-baren Gründen die Erklärung über den Beibehalt des Schweizerbürgerrechts nicht abgegeben hat;

Schlussbemerkungen

Den Auslandschweizern mögen die neuen Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes, die am 1. Januar 1978 in Kraft getreten sind, diskriminierend erscheinen, insbesondere was die Vorschrift anbelangt, dass die Kinder das Schweizerbürgerrecht aufgrund mütterlicher Abstammung nur erwerben können, wenn die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnen. Eine grosszügigere Lösung war indessen nicht möglich. Gemäss der Bundesverfassung kann nämlich der Gesetzgeber Kindern ausländischer Eltern das Schweizerbürgerrecht nur dann

cc) wenn die Frau staatenlos geworden ist.

Gesuche nach aa) sind innert 10 Jahren seit der Erfüllung der Bedingung, solche nach bb) innert einem Jahre seit Wegfall der hindernden Gründe zu stellen, spätestens aber innert 10 Jahren seit der Trauung.

Wird eine Frau gemäss aa) wiedereingebürgert, können ihre unmündigen Kinder einbezogen werden, wenn sie in der Schweiz wohnen. Bei einer Wiedereinbürgerung nach cc) können sie einbezogen werden, wenn sie selbst staatenlos geworden sind.

c) Erleichterte Einbürgerung

Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens 10 Jahre in der Schweiz gelebt haben, können erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres stellen. Sie erwerben das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter gratis (Kanzleigebür).

Im übrigen können unmündige Kinder, deren Mutter bei der Heirat mit einem Ausländer das Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, ebenfalls erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz

wohnen und der Vater gestorben ist oder die Ehe der Eltern ungültig erklärt oder geschieden wurde oder wenn die Ehegatten gerichtlich dauernd getrennt worden sind oder seit 3 Jahren getrennt leben.

4. Verlust des Schweizerbürgerrechts durch behördlichen Beschluss

Das Gesetz ermöglicht es jedem Schweizer, die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht zu erwirken, wenn er in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, mindestens 20 Jahre alt ist und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder ihm eine solche zugesichert ist. Eine verheiratete Frau kann nur mit ihrem Ehemann zusammen entlassen werden. Sie muss dem Antrag ihres Gatten schriftlich zustimmen. Tut sie dies nicht, kann dem Ehemann die Entlassung verweigert werden. Es sei noch darauf hingewiesen, dass eine Schweizerin, die mit einem Ausländer verheiratet ist, aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen werden kann, sobald sie eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihr eine solche zugesichert ist. Die minderjährigen Kinder werden in die Entlassung ihrer Eltern einbezogen.

III

bei der Geburt von Gesetzes wegen zusprechen, wenn die Mutter von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnen. Bei den laufenden Arbeiten zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes wird nun allerdings die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau angestrebt. Es erscheint daher vernünftig, eine Bestimmung vorzusehen, aufgrund derer Kinder einer schweizerischen Mutter das Schweizerbürgerrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie Kinder eines schweizerischen Vaters erwerben

können. Eine solche Regel setzt jedoch eine Revision der Bundesverfassung voraus. Die Dauer des entsprechenden Verfahrens lässt sich nicht abschätzen. Es muss auch offen bleiben, ob Volk und Stände einer Änderung der Bundesverfassung zustimmen werden.

Bürgerrechtsfragen unterbreiten Sie am besten der schweizerischen Vertretung, bei der Sie immatrikuliert sind.

Die besondere Stellung der Doppelbürger

Die Schweizer im Ausland unterstehen in erster Linie der Gesetzgebung ihres Gastlandes. Dieses hat seine eigenen Vorschriften über den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ausländer. Es gibt Staaten, in denen man kraft der Geburt im Land die Staatsangehörigkeit erwirbt («ius soli»), wie z. B. in Frankreich, Grossbritannien sowie in den meisten amerikanischen Staaten.

Andererseits sehen sich Auslandsschweizer oft aus den verschiedensten Gründen veranlasst, sich im Wohnsitzstaat einzubürgern, z. B. um eine bestimmte Stellung bekleiden zu können oder ihre Existenz zu sichern. Vom schweizerischen Standpunkt aus ist dies nicht verboten und hat nicht den automatischen Verlust des Schweizerbürgerrechts zur Folge. Viele Schweizerbürgerinnen, die einen Ausländer heiraten, erwerben das ausländische Bürgerrecht ihres Ehemannes und werden Doppelbürgerinnen, wenn sie vor der Heirat eine Beibehaltungserklärung für das Schweizerbürgerrecht abgeben. Auch ausländische Staaten – nicht nur die Schweiz – gehen dazu über, das Bürgerrecht nicht nur vom Vater, sondern auch von der Mutter her auf die Kinder übertragen zu lassen, z. B. die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, weshalb zahlreiche Kinder von Schweizer Vätern, deren Mutter Bürgerin dieser Staaten ist, Doppelbürger werden. Die Gründe, die zum Erwerb eines anderen Bürgerrechtes führen, sind somit mannigfaltig. Es kommt nicht von ungefähr, dass die Zahl der Doppelbürger von Jahr zu Jahr zunimmt. In der Periode von 1974 bis 1977 haben die Doppelbürger um über 16 000 zugenommen. Ende 1977 wurden mehr Doppelbürger als Nur-Schweizer gezählt; das Verhältnis ist 52:48%. Die Stellung der Doppelbürger ist besonders heikel. Sie unterstehen

kraft ihres Schweizerbürgerrechtes z.T. der schweizerischen Rechtsordnung und zum andern Teil – und dies in erster Linie – der Rechtsordnung ihres zweiten Heimatstaates, in dem sie meistens wohnen.

In bezug auf die schweizerische Rechtsordnung lässt sich zur Frage der Stellung der Doppelbürger folgendes sagen: Wohnt ein Schweizerbürger, der noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, in der Schweiz, so gilt er in erster Linie als Schweizerbürger. Dieser Grundsatz hat seine Auswirkungen im Bürgerrecht und den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten wie Niederlassung, Recht auf Passausstellung, auf politische Rechte, Berufsausübung, Wehrpflicht, AHV/IV, Fürsorgerecht, Grundstückerwerb usw.

Wohnt der Doppelbürger im Ausland, untersteht er in erster Linie der Gesetzgebung des zweiten Heimatstaates. Dies hat insbesondere seine Auswirkungen auf dem Gebiet der Wehrpflicht. Sein zweiter Heimatstaat kann ihn für den Militärdienst beanspruchen, ohne auf die andere Staatsangehörigkeit Rücksicht nehmen zu müssen. Für den Doppelbürger können sich daraus mitunter schwerwiegende Konflikte ergeben. Der Staat hat es jedoch in der Hand, solche Konflikte im Rahmen der nationalen Gesetzgebung zu mildern. So kann nach schweizerischem Recht ein Schweizerbürger, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates besitzt und in der Armee dieses Staates Dienst geleistet hat, in der schweizerischen Armee in der Regel nicht eingeteilt werden oder eingeteilt bleiben. Solche Doppelbürger haben unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht Militärpflichtersatz zu bezahlen. Auch bleibt der Schweizer, der noch eine andere Staatsangehörigkeit

besitzt, im anderen Staat niedergelassen ist und dort Militärdienst leistet, straflos. Doppelbürger, die im andern Heimatstaat niedergelassen sind, können in der Schweiz auch nicht freiwillig die Rekrutenschule bestehen. Die Eidgenossenschaft hat übrigens mit einigen Staaten, nämlich den USA, Frankreich, Argentinien und Kolumbien ein Abkommen über den Militärdienst der Doppelbürger abgeschlossen. Es handelt sich hier durchwegs um Staaten, die das Prinzip des jus soli kennen. Doppelbürger im Ausland werden in bezug auf die Ausübung der politischen Rechte gleich wie Nur-Schweizer behandelt. Sie haben aber darauf zu achten, ob die Teilnahme an schweizerischen Abstimmungen und Wahlen von ihrem zweiten Heimatstaat aus zugelassen wird oder nicht. Unter Umständen könnte darin eine Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem zweiten Heimatstaat liegen. Dies dürfte z. B. in Grossbritannien und in den USA der Fall sein.

Foto Seite 10:
Älteste Orgel Europas (1390) in der Burgenkirche auf Valeria in Sion

Romanische Malereien in der Klosterkirche von Münster



In der Fürsorge gilt der Grundsatz, dass ein in Not geratener Doppelbürger mit Wohnsitz im zweiten Heimatstaat vom Bund in der Regel nur dann unterstützt werden kann, wenn das Schweizerbürgerrecht vorherrscht. Zuständig ist in erster Linie der Wohnsitzstaat.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung gibt es keine einschränkenden Bestimmungen in bezug auf die Doppelbürger. Diese können der freiwilligen AHV ebenfalls beitreten. Eine Ausnahme gilt nur bei der Übergangsgeneration; ausserordentliche Renten, d. h. Renten ohne vorherige Beitragszahlungen, werden nur an solche Doppelbürger ausgerichtet, deren Schweizerbürgerrecht vorherrscht und die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Doppelbürger im Ausland sind gleich wie Nur-Schweizer gehalten, sich bei der schweizerischen Vertretung zu immatrikulieren; es liegt dies in ihrem Interesse. Allerdings ist zu bemerken, dass ihnen

im allgemeinen der diplomatische Schutz gegenüber den Behörden ihres zweiten Heimatstaates nicht gewährt werden kann, da sie für diese Behörden in erster Linie als ihre eigenen Staatsangehörigen gelten.

Der Erwerb einer zweiten Staatsangehörigkeit kann im allgemeinen über gewisse Schwierigkeiten bei der Stellensuche, bei der Festigung seiner Existenz, bei der Bekleidung eines bestimmten Amtes usw. hinweghelfen. Trotzdem ist nicht zu verkennen, dass die Doppelbürgerschaft je nach Fall zu Schwierigkeiten und Interessenkollisionen führen kann. Der Europarat hat deshalb am 6. Mai 1963 eine Konvention abgeschlossen, die zum Ziele hat, die Mehrstaatlichkeit bei freiwilligem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Trotzdem ist festzustellen, dass auch die Mitgliedstaaten des Europarates in ihrer nationalen Gesetzgebung im allgemeinen andere Wege gehen,

wie dies jetzt auch das neueste Beispiel der Änderung des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes vom 25. Juni 1976 in bezug auf die Kinder von in der Schweiz wohnenden Ausländern und Müttern von schweizerischer Abstammung zeigt.

Es ist nicht leicht, allgemein gültige Verhaltensregeln für Doppelbürger aufzustellen. In jedem einzelnen Fall sind wiederum die besonderen Verhältnisse wie auch die nationale Gesetzgebung zu beachten. Doppelbürger tun deshalb gut daran, sich bei Schwierigkeiten jeweils mit der schweizerischen Vertretung in Verbindung zu setzen, sofern sie es nicht vorziehen, sich bei den Behörden ihres Wohnsitzlandes zu erkundigen. Viele Doppelbürger legen indessen Wert darauf, gegenüber den Behörden des Wohnsitzlandes, dessen Bürger sie sind, den Besitz einer zweiten Staatsangehörigkeit zu verschweigen.

Der diplomatische und konsularische Schutz

Die Frage, wie die Interessen unserer Mitbürger im Ausland gewahrt werden, hat die Auslandsschweizer immer wieder – hauptsächlich auch an den Auslandsschweizertagen – beschäftigt. Wie schon der Titel sagt, ist aber zwischen dem diplomatischen und dem konsularischen Schutz zu unterscheiden.

1. Der diplomatische Schutz

Bei der Geltendmachung des diplomatischen Schutzes übt der Staat sein eigenes Recht aus. Es liegt in seinem Ermessen, den diplomatischen Schutz zu verweigern, wenn ihm höhere Interessen zuwiderlaufen. Der Einzelne hat keinen Rechtsanspruch darauf, von seinem Heimatstaat diplomatisch geschützt zu werden. Das Völkerrecht geht davon aus,

dass in der Person des Geschädigten sein Heimatstaat verletzt ist. Der Staat kann nur seine eigenen Bürger diplomatisch schützen. Über die Staatsangehörigkeit dürfen deshalb keine Zweifel bestehen (z. B. bei Erbschaften, Zessionen).

Die Schweiz kann ihren diplomatischen Schutz auch schweizerisch kontrollierten Gesellschaften gewähren, und zwar unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben. Bestehen Zweifel über die Beteiligungsverhältnisse, hat die Gesellschaft die notwendigen Auskünfte zu erteilen, bevor irgendwelche Schritte unternommen werden können.

Von der Ausübung des diplomatischen Schutzes sind andere Demarchen zu unterscheiden, die im wirtschaftlichen Interesse auch

ausländisch kontrollierter Gesellschaften erfolgen können. Voraussetzung ist allerdings, dass sie ihren Sitz in der Schweiz haben (z. B. Intervention aufgrund eines bilateralen Handelsvertrages; Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen; Einräumung eines Importkontingentes u. ä.).

Die Geltendmachung des diplomatischen Schutzes setzt voraus, dass ein anderer Staat eine Völkerrechtsnorm verletzt hat. Eine derartige Verletzung liegt z. B. vor bei einer Rechtsverweigerung (Nichtzulassung zum Rechtsweg usw.) sowie unter gewissen Umständen bei Enteignungen und Nationalisierungen. Letztere sind allerdings dann völkerrechtlich zulässig, wenn sie ohne Diskriminierung und gegen prompte, angemessene und effektive Entschädigung erfolgen. Wo ein Gerichtsverfahren

nach internem Recht möglich oder bereits hängig ist, ist grundsätzlich die Erschöpfung des Instanzenzuges abzuwarten, bevor der diplomatische Schutz geltend gemacht wird.

2. Der konsularische Schutz

Bei der Ausübung des konsularischen Schutzes macht der Staat weder ein eigenes Recht geltend noch verlangt er Wiedergutmachung

für eine Völkerrechtsverletzung; er handelt im Interesse der betroffenen Schweizer. Demgemäss sind die Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, damit eine Vertretung in Ausübung des konsularischen Schutzes tätig werden kann, nicht so streng, insbesondere was Doppelbürger anbetrifft.

Bei Verhaftungen leistet die Vertretung Hilfe und Beistand. Das Begehren des Verhafteten, mit der Vertretung seines Landes Kontakt

aufzunehmen, ist dieser von den zuständigen Stellen umgehend zur Kenntnis zu bringen. Vorab dort, wo eine lange Haft in Aussicht steht und der Verhaftete besonders des Schutzes seiner Heimatbehörden bedarf, ist auf dem konsularischen Besuchsrecht zu beharren. Die Vertretung kann für die angemessene Verbeiständung des Beschuldigten sorgen und wird gegen menschenunwürdige Haftbedingungen, Folterungen und Körperstrafen einschreiten.

Die Immatrikulation der Auslandschweizer

Das vom Bundesrat erlassene Reglement des diplomatischen und konsularischen Dienstes schreibt vor, dass sich ein Schweizerbürger bei der zuständigen Vertretung anzumelden hat, wenn er während mehr als 12 Monaten in einem Konsularbezirk Wohnsitz nimmt. Unter Immatrikulation ist die Eintragung des so angemeldeten Auslandschweizers und allenfalls seiner Angehörigen im Matrikelregister zu verstehen. Warum diese Pflicht, die im Ausland ja doch nicht erzwungen werden kann? Dieses Obligatorium hat der Bundesrat in erster Linie im Interesse der Auslandschweizer selber eingeführt. Mit der erfolgten Immatrikulation sind sie den zuständigen Vertretungen bekannt; diese können für sie auf ganz verschiedene Weise tätig werden, z. B.: bei Änderungen in den zivilstandsamtlichen Verhältnissen durch Geburt, Heirat oder Tod; Ausstellung oder Verlängerung von Reisepässen; Beitritt zur freiwilligen AHV oder zum Solidaritätsfonds; Unterstützung eines in Notlage geratenen Auslandschweizers; Anmeldung um Eintragung in das Stimmregister; Dispensation von den militärischen Rechten und Pflichten; Gewährung des diplomatischen oder konsularischen Schutzes; Zustel-

lung der «Revue» u. a. m. Ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin tut deshalb gut daran, sich beim zuständigen Konsulat zu melden, wenn er oder sie im Konsularbezirk Domizil nimmt, infolge Heirat das Schweizerbürgerrecht erwirbt oder in der Familie Nachwuchs kommt.

Im allgemeinen haben sich die anmeldenden Schweizerbürger durch den Schweizerpass oder einen Identitätsausweis zu legitimieren. Eine Anmeldung zur Immatrikulation wird aber nur dann entgegengenommen, wenn der betreffende Schweizerbürger sein eigentliches Domizil im Konsularbezirk besitzt. Minderjährige oder bevormundete Personen sind dort anzumelden, wo die Eltern oder der Vormund ihren Wohnsitz haben.

Die Exmatrikulation oder die Streichung im Matrikelregister wird entweder auf Antrag oder von Amtes wegen vorgenommen. Meldet z. B. ein Auslandschweizer die Aufgabe seines Wohnsitzes im Konsularbezirk, wird er exmatrikuliert. Von Amtes wegen erfolgt die Exmatrikulation z. B., wenn ein Auslandschweizer nachrichtenlos abwesend ist und Postsendungen wiederholt als unzustellbar zurückgesandt worden sind, bei Verlust des Schweizerbürger-

rechts, bei Tod usw. Ein besonderes Verfahren ist für junge Auslandschweizer vorgesehen, die volljährig werden (nach schweizerischem Recht mit 20 Jahren) und bisher auf der Kontrollkarte ihres gesetzlichen Vertreters eingetragen waren. Melden sich diese Jungen trotz Einladung des Konsulates nicht an, werden sie im Matrikelregister ebenfalls gestrichen.

Die Immatrikulation ist für die schweizerischen Vertretungen im Ausland ein notwendiges Arbeitsinstrument, um im Einzelfall den immatrikulierten Auslandschweizern im Rahmen des Möglichen zu Diensten zu sein. Selbstverständlich geht es nicht ohne administrative Umtriebe. Diese wurden aber mit einer neuen Weisung, die am 1. Januar 1979 in Kraft getreten ist, auf ein Minimum beschränkt. Auch ist schon seit längerer Zeit die Einschreibegebühr aufgehoben worden, was eine weitere Dienstleistung zugunsten der Auslandschweizer darstellt.

Es ist in Ihrem Interesse, sich bei der zuständigen schweizerischen Vertretung anzumelden